

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreistagsfraktion

Landkreis Aurich

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
o 49 41 / 16-1515



*Angelika Albers *Gila Altmann *Agnes Bracklo
* Beate Jeromin - Oldewurtel * Petra Wirsik

gruene@landkreis-aurich.de

Landkreis Aurich

Landrat Herrn Harm-Uwe Weber

Fischteichweg 7-13

26603 Aurich

Zur Kenntnisnahme:

Allen Fraktionen und
Einzelmitgliedern
im Kreistag Aurich

Aurich, den 26.02.17

Änderungsantrag zum Top 6.7, Kreisausschuss und Kreistag am 28.03.17

Sehr geehrter Herr Weber, für den o.a. Ausschuss beantragen wir folgenden
TOP auf die Tagesordnung zu setzen:

**Die Beschlussfassung zur Satzung des Jugendhilfeausschusses wird
vertagt bis offene Fragen zur Zusammensetzung der stimmberechtigten
und beratenden Mitglieder geklärt sind.**

Begründung:

Die Entscheidung zur personellen Zusammensetzung des
Jugendhilfeausschusses sowie die Form der Verabschiedung der neuen
Satzung entspricht aus unserer Sicht nicht den Vorgaben, wie sie im
NKommVG in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG
KJHG) festgelegt sind.

1. In § 3, Abs. 1 AG KJHG heißt es, dass „ die Vertretungskörperschaft
(...) für die Dauer der Wahlperiode fest“ (legt), „ob dem
Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder
angehören. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit
stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach
§ 71 Abs. 1 SGB VIII.

In der Kreistagssitzung vom 16.11.2016 ist wie in der
neubeschlossenen Satzung §1, Abs 1 beschrieben, zwar die Größe des

Ausschusses und über die personellen Besetzung der Abgeordneten beschlossen worden. Über die personelle Besetzung weiterer stimmberechtigter und beratender Mitglieder sind allerdings weder in dieser noch in der Sitzung im Dezember 2016 Vorentscheidungen gefasst worden.

2. Im § 71 Jugendhilfeausschuss, Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in dem die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder beschrieben ist, wird in Abs. 1,2 darauf hingewiesen, dass „*Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände (...) angemessen zu berücksichtigen*“ sind.
3. In § 4 Abs 1 AG KJHG wird dezidiert dargelegt, aus welchen Bereichen die beratenden Mitglieder zwingend rekrutiert werden sollen. Darüber hinaus sind durchaus Wahlmöglichkeiten zugelassen wie z.B. in Punkt 5 und 6 dargestellt begrenzt lediglich durch die Anzahl (s. letzter Satz).
„5. *eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter **oder** eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,*
6. *eine kommunale Frauenbeauftragte **oder** eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau.*“

Im Protokoll vom 01.02. 2017, Top 8 finden sich dazu keine entsprechenden Ausführungen. Es wird nur nachrichtlich dargestellt, woher die stimmberechtigten Mitglieder „stammen“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verwaltung die mögliche Auswahl sowohl von stimmberechtigten als auch von beratenden Mitgliedern ohne Beteiligung des Ausschusses festgelegt und verpflichtet hat und bevor die satzungsmäßigen Modalitäten geklärt worden sind. Da klar formuliert ist, dass diese jede Wahlperiode neu zu beschließen ist, müssten nach unserer Auffassung neben den Abgeordneten auch die sonstigen Mitglieder durch den Kreistag bestimmt/bestätigt werden und zwar bevor die Satzung beschlossen werden kann. Einen Automatismus und eine Besetzung unterschiedlicher Ordnung kann es u.E. nicht geben.

Diese nach unserer Meinung intransparente Vorgehensweise unter Ausschluss der Politik wollen wir geklärt wissen bevor wir über die endgültige Satzung für diese Wahlperiode entscheiden.

Die Freien Wähler teilen unsere Einschätzung.

Mit freundlichen Grüßen

Gila Altmann, Fraktionsvorsitzende

Agnes Bracklo, Mitglied im Jugendhilfeausschuss